

Verbandsgemeinde Arzfeld



Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues



Stadt Bitburg



Verbandsgemeinde Bitburger-Land



Verbandsgemeinde Daun







Verbandsgemeinde Hermeskeil



Verbandsgemeinde Kelberg



Verbandsgemeinde Konz



Einheitsgemeinde Morbach



Verbandsgemeinde

Gerolstein

Verbandsgemeinde Prüm



Verbandsgemeinde Ruwer



Verbandsgemeinde Saarburg-Kell



Verbandsgemeinde Schweich



Verbandsgemeinde Speicher



Südeifelwerke AöR



Stadtwerke Trier SWT AöR



Verbandsgemeinde Thalfang



Verbandsgemeinde Trier-Land



Stadt Wittlich



Verbandsgemeinde Wittlich-Land



Abwasserzweckverband Oberes Trierbachtal

Satzung der

"Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR",
rechtsfähige gemeinsame
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 16.11.2018, zuletzt geändert am 22.03.2019
- Beitritt weiterer Anstaltsträger -

Vorbemerkung:

Da die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Klärschlammverwertung immer komplexer werden, steigt der Aufwand für das einzelne Abwasserwerk, und insbesondere für kleinere Abwasserwerke wird es zunehmend schwieriger, die notwendigen Kapazitäten und personellen Ressourcen im eigenen Hause vorzuhalten bzw. entsprechend der besonderen Qualifikationsnotwendigkeiten Sachmittel und Personal wirtschaftlich auszulasten. Diesen Anforderungen soll durch eine Bündelung der Aufgaben in der Region Trier durch Gründung einer Anstalt "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" begegnet werden; der Anstalt des öffentlichen Rechts soll diese Zweckbestimmung mit Wirkung 01.01.2019 übertragen werden.

Der Zweck dieser Anstalt "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" ist mithin die Durchführung der Pflicht der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung für die Anstaltsträger innerhalb des alten Regierungsbezirks Trier ab dem 01.01.2019; die Aufgabe der Klärschlammverwertung selbst verbleibt bei den Trägern der Anstalt.

Hierzu gehört insbesondere auch die Bündelung der Klärschlammverwertung im kommunalen Bereich für die Anstaltsträger, was im Verhältnis zur heutigen Lage der regelmäßig einzelbetrieblichen Handhabung deutlich wirtschaftlichere Ergebnisse erwarten lässt; dies gilt nicht nur für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm an sich, vergleichbare Effekte sind auch im Hinblick auf notwendige Leistungen im Bereich der Beschaffung von Hilfsstoffen (z.B. Polymere), der Lohnentwässerung usw. zu erwarten.

Hierzu gehört weiterhin die Sicherstellung einer möglichen thermischen Verwertung. Dies soll zunächst über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag resp. eine Zweckvereinbarung mit der Anstalt "Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR", die ihrerseits über eine Beteiligungsgesellschaft (VK Kommunal GmbH) an der thermischen Verwertungseinrichtung in Mainz (TVM GmbH) beteiligt ist, sichergestellt werden; künftig soll dies ggf. über eine eigene Verwertungsgesellschaft resp. weitere Beteiligungen an thermischen Verwertungsanlagen sichergestellt werden.

Aufgrund der geplanten Neufassung der AbfKlärV (Klärschlammverordnung) und der hierin definierten Ziele, Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung und verpflichtende Einführung der Phosphorrückgewinnung, haben sich die Städte Mainz, Kaiserslautern und der AVUS Ingelheim zum Bau und Betrieb einer Monoverbrennungsanlage in Mainz entschieden. Die TVM GmbH (Thermische Verwertung Mainz GmbH) ist eine Gesellschaft der Städte Mainz (über den Wirtschaftsbetrieb Mainz - AöR) und Kaiserslautern (über die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR), die WVE GmbH sowie die FWE Verwaltungs-GmbH als mittelbare Beteiligungsgesellschaften der Stadt Kaiserslautern - und sowie des Zweckverbandes AVUS Ingelheim zum Bau und Betrieb der geplanten Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm am Standort Mainz (ab 2017 im Bau mit Inbetriebnahme Anfang 2019). Die WVE GmbH Kaiserslautern, hat deshalb dem Gemeindeund Städtebund RLP für die übrigen rheinland-pfälzischen Kommunen eine mittelbare der TVM **GmbH** angeboten. Dies haben zusammengeschlossene Kommunen genutzt die Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR zu gründen, die ihrerseits über eine mit dem Gesellschafter WVE GmbH gegründete GmbH - VK Kommunal GmbH - zu einem Prozentsatz von 1 % an der TVM Mainz beteiligt ist.

Die Kommunen in der Region Trier beabsichtigen, einen vergleichbaren Weg einzuschlagen und planen die Errichtung einer rechtsfähigen gemeinsamen kommunalen Anstalt

"Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" (KRT).

Diese soll mit der Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR einen bilateralen Vertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag) schließen, um die notwendigen gegenseitigen Unterstützungsleistungen bei der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des § 108 Abs. 6 GWB

sicherstellen. Erfasst hiervon sollen auch etwaige Leistungen der thermischen Verwertung in eigenen Anlagen der Anstalt "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" KRT resp. einer Beteiligungsgesellschaft sein.

Aufgrund der §§ 24 und 86a GemO für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Landesgesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21), der §§ 14a ff. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Landesgesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) und der §§ 28 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI. 1999, S. 373), haben

- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arzfeld, in der Sitzung vom 27. September 2018.
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, in der Sitzung vom 25. September 2018,
- der Stadtrat der Stadt Bitburg, in der Sitzung vom 21. Februar 2019,
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bitburger Land, in der Sitzung vom 14. Februar 2019,
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Daun, in der Sitzung vom 14. Dezember 2018,
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Hillesheim,
 (Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zur neuen Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019)
 in der Sitzung vom 06. Dezember 2018,
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Kyll, (Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zur neuen Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019) in der Sitzung vom 13. Dezember 2018,
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein, (Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zur neuen Verbandsgemeinde Gerolstein zum 01.01.2019) in der Sitzung vom 13. Dezember 2018,
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Hermeskeil, in der Sitzung vom 10. Dezember 2018,

- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kelberg, in der Sitzung vom 13. Dezember 2018,
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Konz, in der Sitzung vom 27. September 2018,
- 12. der Gemeinderat der Gemeinde Morbach, in der Sitzung vom 24. September 2018,
- 13. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm, in der Sitzung vom 11. Dezember 2018
- 14. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Ruwer, in der Sitzung vom 21. November 2018
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saarburg, (Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zur neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zum 01.01.2019) in der Sitzung vom 18. Oktober 2018,
- der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kell am See, (Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Kell am See und Saarburg zur neuen Verbandsgemeinde Saarburg-Kell zum 01.01.2019) in der Sitzung vom 25. Oktober 2018,
- 17. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße, in der Sitzung vom 04. September 2018,
- 18. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Speicher, in der Sitzung vom 25. September 2018,
- der Verwaltungsrat der Südeifelwerke SEW-AöR, Irrel, in der Sitzung vom 20. September 2018,
- 20. der Verwaltungsrat der SWT-AöR, Trier, in der Sitzung vom 21. September 2018,
- 21. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Thalfang, in der Sitzung vom 20. Dezember 2018,
- 22. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Trier-Land, in der Sitzung vom 12. September 2018,
- 23. der Stadtrat der Stadt Wittlich, in der Sitzung vom 11. Dezember 2018,
- 24. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, in der Sitzung vom 29. November 2018,

sowie

25. der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oberes Trierbachtal, in der Sitzung vom 26. November 2018 und in der Sitzung vom 26.02.2019

die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" vereinbart bzw. den Beitritt und die folgende Satzung beschlossen.

Satzung der "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" (KRT) vom 16.11.2018 zuletzt geändert am 22.03.2019

§ 1 Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" ist eine gemeinsame Einrichtung der in Abs. 5 Satz 1 sowie in Abs. 6 Satz 5 aufgeführten Träger.

Gründungsträger sind:

die Verbandsgemeinden Arzfeld, Bernkastel-Kues, Konz, Schweich an der Römischen Weinstraße, Speicher, Trier-Land ,

der Gemeinde Morbach,

den Südeifelwerken SEW-AöR, Irrel und

der SWT-AöR, Trier,

in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

- (2) Die AöR führt den Namen "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "KRT".
- (3) Die KRT hat ihren Sitz in Schweich.
- (4) Das Stammkapital beträgt € 50.500,00 (in Worten: Euro fünfzigtausendfünfhundert).
- (5) Auf das Stammkapital werden durch die Gründungsträger folgende Stammeinlagen geleistet:

a)	die VG Arzfeld	€	500,00	durch Bareinlage.
b)	die VG Bernkastel-Kues	€	4:000,00	durch Bareinlage.
c)	die VG Konz	€	2.500,00	durch Bareinlage.
d)	die VG Schweich a.d.R.W.	€	3.500,00	durch Bareinlage.
e)	die VG Speicher	€	1.500,00	durch Bareinlage.
f)	die VG Trier-Land	€	1.500,00	durch Bareinlage.
g)	die Gemeinde Morbach	€	1.500,00	durch Bareinlage.
h)	die Südeifelwerke SEW-AöR	€	500,00	durch Bareinlage.
i)	die SWT-AöR, Trier	€	13.000,00	durch Bareinlage.

Auf das Stammkapital leisten die Träger nach Abs. 1 Satz 2 jeweils eine Bareinlage am Stammkapital in Höhe ihres eigenen Anteils nach Anlage 1. Der Träger VG Schweich a.d.R.W. leistet zusätzlich eine Bareinlage in Höhe von 22.000,00 Euro und verwaltet diese treuhänderisch für bis zum 31.12.2019 hinzutretende neue Träger. Mit Eintritt jedes neuen Trägers übernimmt dieser eine Bareinlage in Höhe seines eigenen Anteils nach Anlage 1. Die Bareinlage des Treuhänders wird insoweit zurückgeführt und das Stammkapital entsprechend angepasst.

Soweit einzelne der in Anlage 1 aufgeführten Träger der Abwasserbeseitigung nicht bis Ende 2019 beitreten, wird die Anlage 1 insoweit angepasst und der prozentuale Anteil am Stammkapital der Träger neu berechnet; ab diesem Zeitpunkt entfällt die treuhänderische Bareinlage.

(6) Die KRT kann weitere Anstaltsträger aufnehmen, soweit diese Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind. Zum Stichtag 31.03.2019 genügt dazu eine einfache Beitrittserklärung, mit der die Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung erklärt wird. Alle Anstaltsträger erklären mit der Errichtungs- bzw. der Beitrittserklärung und Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung abweichend von § 14b Abs. 5 Satz 2 KomZG ihre Zustimmung zur Aufnahme der bis zum 31.03.2019 beitretenden weiteren Anstaltsträger.

Zum 31.03.2019 treten nachfolgend aufgeführte Abwasserbetriebe der KRT bei. Demzufolge werden auf das Stammkapital folgende Stammeinlagen geleistet:

j)	die VG Daun	€ 1.500	durch Bareinlage.
k)	die VG Gerolstein	€ 2.500	durch Bareinlage.
1)	der ZV Oberes Trierbachtal	€ 500	durch Bareinlage.
m)	die VG Kelberg	€ 500	durch Bareinlage.
n)	die Stadt Bitburg	€ 2.500	durch Bareinlage.
0)	die VG Bitburger-Land	€ 2.500	durch Bareinlage.
p)	die VG Prüm	€ 1.500	durch Bareinlage.
q)	die VG Thalfang	€ 1.500	durch Bareinlage.
r)	die Stadt Wittlich	€ 2.500	durch Bareinlage.
s)	die VG Wittlich-Land	€ 2.500	durch Bareinlage.
t)	die VG Hermeskeil	€ 500	durch Bareinlage.
v)	die VG Saarburg-Kell	€ 2.000	durch Bareinlage.
w)	die VG Ruwer	€ 1.500	durch Bareinlage.

- (7) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.
- (8) Die KRT führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR".

§ 2 Gegenstand der KRT (Anstaltszweck)

(1) Die KRT wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Anstaltszweck ist die gemeinsame Durchführung der Pflicht der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung für die Anstaltsträger, insbesondere die Übernahme von Klärschlämmen für die thermische Verwertung sowie die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen. Die "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" übernimmt diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2019.
- (3) Die KRT ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.
- (4) Die KRT kann sich im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die KRT wird ermächtigt, zur Erfüllung des Anstaltszwecks und der gesetzlichen Vorschriften mit den Anstaltsträgern und anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Anstaltsträger verpflichten sich, der KRT die ihr entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die KRT für die Anstaltsträger tätig wird.

§ 3 Kompetenzen der KRT

- (1) Lieferungen und Leistungen zwischen den Anstaltsträgern der KRT sowie der KRT sind unter sinngemäßer Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.
- (2) Die KRT ist berechtigt, namens und im Auftrag solcher Anstaltsträger der KRT, die Träger der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern ihrer Abwasseranlagen haben, als mittelbarer Maßnahmenträger eine gemeinsame Antragstellung für Zuwendungen nach den Fördermittelrichtlinien Wasserwirtschaft vorzunehmen.

§ 4 Organe

- (1) Organe der KRT sind:
- a) der Vorstand (§ 5),
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der KRT sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KRT verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der KRT fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger der KRT.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der KRT in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der auf Grundlage dieser Satzung durch den Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beinhalten kann, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern; diese vertreten sich gegenseitig. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der vorhandenen

Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (3) Der Vorstand vertritt die KRT gerichtlich und außergerichtlich. Fernerhin kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Befreiung des § 181 BGB erteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögensund Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand liefert den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu deren Aufgabenstellung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkörperschaften haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch diese unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere:
- a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- c) der Abschluss von Verträgen, deren Wert 100.000 € nicht übersteigt.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich Abs. 4 aus jeweils einem Vertreter für jeden der Träger.
- (2) Das Stimmrecht eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat richtet sich nach der Höhe seiner Stammeinlage nach der Berechnung der Anlage 1. Die Stimmen eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat können gem. §§ 14 b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Anstaltsträger können ihrem Vertreter im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen. Für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat gilt im Übrigen sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung; die ständige Beauftragung eines Bediensteten in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Vertretung.
- (4) Soweit eine Person aufgrund des von ihr ausgeübten Amtes ein durch mehr als ein Träger zu bestimmendes geborenes Mitglied des Verwaltungsrates ist, hat es den Sitz im Verwaltungsrat der KRT für sämtliche dieser Anstaltsträger auszuüben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates verringert sich insoweit entsprechend, ohne dass eine Nachnominierung erfolgt. Die Stimmrechte der einzelnen Anstaltsträger nach Abs. 2 bleiben insoweit unberührt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Amtsperiode des das jeweilige Mitglied bestimmenden Organs (entsendendes Organ). Sofern die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die Zuständigkeit zu dem entsendenden Organ oder einem Gremium gebunden ist, endet die Mitgliedschaft, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem entsendenden Organs bzw. dem Ende der Mitgliedschaft in diesem Gremium.

- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender des Verwaltungsrates wählbar sind nur solche Mitglieder des Verwaltungsrates, die gesetzliche Vertreter einer der beteiligten Träger sind, vgl. § 14 b Abs. 2 Nr. 6 KomZG. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der KRT, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
- a) Änderungen der Satzung der KRT,
- b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der KRT an anderen Unternehmen,
- c) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und informiert die Anstaltsträger,
- f) die Ergebnisverwendung und informiert die Anstaltsträger,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- j) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- k) die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
- a) strategische Entscheidungen (Standortfragen)
- b) Beteiligungen und Gründungen von Gesellschaften

bedürfen der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der vergebenen Stimmrechte.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
- a) die Veränderung der Aufgabe der KRT,
- b) die Veränderung der Trägerschaft ab dem 01.01.2020,
- c) die Veränderung des Stammkapitals ab dem 01.01.2020,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung der KRT

bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

(5) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) Auftragsvergaben und sonstigen Geschäften, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 100.000,00 überschritten wird,
- b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 5.000,00 überschritten wird,
- c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie Mehrausgaben im Sinne des § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 überschreiten.
- (6) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die KRT entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die KRT gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (8) Den zuständigen Gremien der Anstaltsträger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der KRT Auskunft zu erteilen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt die öffentliche Sitzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in den Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in; bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung müssen die anwesenden Mitglieder zudem mehr als dreiviertel der vergebenen Stimmrechte auf sich vereinigen.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung und soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der KRT bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" abgegeben.

§ 10 Betriebsführung

Zwischen den Anstaltsträgern besteht Einvernehmen, dass die Betriebsführung innerhalb der KRT auf Grundlage eines gesondert zu schließenden Betriebsführungsvertrages durch die Verbandsgemeinde Schweich (Verbandsgemeindewerke) erfolgt.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die KRT ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 5 Abs. 2, § 90 Abs. 2 Satz 1und 2 Nr. 4, § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3) Dem Landesrechnungshof ist das überörtliche Prüfungsrecht nach § 110 Abs. 5 Satz 2 GemO eingeräumt.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkörperschaften der Anstalt zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes

Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der KRT ist das Kalenderjahr. Soweit die KRT im Lauf eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der KRT erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. §§ 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Die vorstehende Satzung für die "Kommunale Klärschlammverwertung Region Trier AöR" wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der KRT gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
- a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der KRT schriftlich geltend gemacht werden.

§ 15 Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Auflösung

- (1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der KRT geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.
- (2) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der KRT. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der KRT im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; frühestens am 31.03.2019.

	Abwasserbetrieb		Kläranlagen			Schlam	Schlammtrockenmasse mTR (pro Jahr)	nasse mTR	(pro Jahr)		Stimr	Stimmrechte nach Cluster	ch Cluster
		Anzahl Kläranlagen	Ausbaugröße gesamt	Anteil an EW _{Ausbau}	2014 (Vorstudie)	2015	2016	Mittelwert (2014 - 2016)	Abfrage Juni 2018	Anteil an mTR	Cluster	Stimmen	Stimmen Stammkapital
1	•	B	[EW]	[%]	[tTR/a]	[tTR/a]	[tTR/a]	[tTR/a]	[tTR/a]	[%]			
~	VGW Daun	15	47.155	4,8%	323	472	492	429	350	3%	2	3	1.500,00€
2	VGW Gerolstein	16	75.320	7,6%	929	526	469	524	495	4%	3	5	2.500,00 €
3	VGW Kelberg	4	7.720	%8'0	.77.	52	53	09	80	1%	1	1	500,00€
4	VGW Arzfeld	27	15.665	1,6%	194	135	115	148	131	1%	1	1	500,00€
2	Stadtwerke Bitburg	5	37.100	3,8%	493	333	324	383	493	4%	3	5	2.500,00€
9	VGW Bitburger Land	20	41.910	4,2%	543	411	505	486	532	2%	3	5	2.500,00€
7	Südeifelwerke AöR	16	25.300	2,6%	171	102	80	118	181	2%	1	1	500,00€
8	VGW Prüm	17	37.739	3,8%	338	405	340	361	371	3%	2	3	1.500,00 €
6	9 VGW Speicher	4	14.720	1,5%	66	66	66	66	212	2%	2	3	1.500,00€
10	10 VGW Bernkastel-Kues	13	74.920	7,6%	932	1.265	1.185 ·	1.127	1.081	9%	2	8	4.000,00 €
7	11 Gemeindewerke Morbach	7	20.520	2,1%	257	233	233	241	330	3%	2	3	1.500,00€
12	12 VG Thalfang	16	41.270	4,2%	427	303	319	350	300	3%	2	3	1.500,00€
13	13 Stadtwerke Wittlich	3	38.150	3,9%	488	400	433	440	488	4%	3	5	2.500,00€
14	14 VGW Wittlich-Land	14	40.388	4,1%	540	373	419	444	404	4%	3	5	2.500,00€
15	15 VGW Hermeskeil	7	22.654	2,3%	154	186	71	137	200	2%	1	1	500,00€
16	16 VGW Konz	4	60.683	6,2%	485	388	493	456	485	4%	3	5	2.500,00€
17	17 VGW Saarburg-Kell	12	60.425	6,1%	563	408	550	202	425	4%	3	4	2.000,00 €
18	SWT- Stadtwerke Trier AöR	2	187.000	19,0%	3.571	2.925	2.821	3.106	3.500	31%	9	26	13.000,000€
19	19 VGW Trier-Land	14	34.660	3,5%	187	173	111	157	329	3%	2	3	1.500,00 €
20	20 VGW Ruwer	. 3	32.610	3,3%	545	208	171	308	310	3%	2	3	1.500,00 €
21	VGW Schweich	3	70.500	7,1%	721	684	769	725	725	%9	4	7	3.500,00€
22	22 AZV Oberes Trierbachtal	2	9.396	1,0%	06	09	63	71	100	1%	1	1	500,00€
	Gesamt	222	986,409	100%	11.684	10.083	10.051	10.606	11.422	100%		101	50.500,00€
								1			2		

pro 500€ jeweils 1 Stimme

to/TS >1501 801-1500 601-800 401-600 201-400 1-200





Erster Beigeordneter der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues





Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bitburger Land





Burgermeister der Verbandsgemeinde Gerolstein





Hartmut Heck

Beauftragter der Verbandsgemeinde Hermeskeil

Johannes Saxler

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kelberg



Andreas Hackethal

Bürgermeister der Gemeinde Morbach

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Konz







Chi Thank My Trier-Sandie

Erster Beigeordneter der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Christiane Horsch
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Schweich













Bürgermeister der Verbandsgemeinde Trier-Land

Bürgermeister



Johannes Saxler

Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbandes Oberes Trierbachtal